

# Satzung

## über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Wettringen vom 22. Dezember 2022

### Inhaltsverzeichnis:

Präambel.....	1
§ 1 Aufgaben und Ziele.....	2
§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde.....	2
§ 3 Ausgeschlossene Abfälle.....	3
§ 4 Sammeln von gefährlichen Abfällen.....	4
§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht.....	4
§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang.....	4
§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang.....	5
§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die komm. Abfallentsorgungseinrichtung.....	5
§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen.....	6
§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke.....	6
§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter.....	7
§ 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter.....	8
§ 13 Benutzung der Abfallbehälter.....	8
§ 14 Häufigkeit und Zeit der Leerung und Einsammlung.....	9
§ 15 Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien.....	10
§ 16 Anmeldepflicht.....	10
§ 17 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht.....	10
§ 18 Unterbrechung der Abfallentsorgung.....	11
§ 19 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle.....	11
§ 20 Abfallentsorgungsgebühren.....	11
§ 21 Andere Berechtigte und Verpflichtete.....	12
§ 22 Begriff des Grundstücks.....	12
§ 23 Ordnungswidrigkeiten.....	12
§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	12
Bekanntmachungsanordnung.....	28

### Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072), in der jeweils geltenden Fassung, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146), in der jeweils geltenden Fassung, des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700), in der jeweils geltenden Fassung; des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436), in der jeweils geltenden Fassung; des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des Verpackungsgesetzes (VerpackG – Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2021 (BGBl. I S. 4363), in der jeweils geltenden Fassung; der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG – BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert

durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wettringen in seiner Sitzung am 12. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Gemeinde Wettringen betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
  2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG i. V. m. § 3 LKrWG NRW)
  3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
  4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

## **§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden – soweit erforderlich - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
  1. Einsammlung und Beförderung von Restmüll;
  2. Einsammlung und Beförderung von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG);

3. Einsammlung und Beförderung von Altpapier; hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet;
4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll);
5. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 15 Abs. 3 dieser Satzung;
6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen am Schadstoffmobil des Kreises. Die Beförderung erfolgt durch das vom Kreis Steinfurt beauftragte Unternehmen;
7. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen;
8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben;

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Altpapiergefäß, Biogefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen, Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten nach dem ElektroG) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 15 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der rein privatwirtschaftlichen Dualen Systeme zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Diese privatwirtschaftlichen Dualen Systeme sind kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, Altglascontainer) der privatwirtschaftlichen Systeme eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapierfassung der Gemeinde für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften.

### **§ 3**

#### **Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
  - a) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z. B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG)

- b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
  - c) Abfälle, die nicht im Gebiet der Gemeinde entstanden sind.
- (2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

#### **§ 4**

#### **Sammeln von gefährlichen Abfällen**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung), werden am mobilen Sammelfahrzeug (Schadstoffmobil des vom Kreis Steinfurt beauftragten Unternehmens) angenommen. Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer von anderen Abfällen getrennt zu halten und der Gemeinde zu überlassen.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Gemeinde bekannt gegeben.

#### **§ 5**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

#### **§ 6**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter ) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung

zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5% in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist durch Allgemeinverfügung der Gemeinde Wettringen in der zurzeit geltenden Fassung geregelt worden.

## **§ 7**

### **Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht, soweit

- Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid gemäß § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);

- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

## **§ 8**

### **Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang für Bioabfälle besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

## **§ 9**

### **Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gem. § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt in der zur Zeit geltenden Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## § 10

### Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

#### Für verwertbare Stoffe:

- |   |                |
|---|----------------|
| a) blaue/schwarze Behälter mit blauem Deckel für Altpapier mit          | 240 l Inhalt   |
| b) Säcke für Altpapier mit  | 120 l Inhalt   |
| c) blaue/schwarze Kleincontainer mit blauem Deckel für Altpapier mit    | 1.100 l Inhalt |
| d) braune/schwarze Behälter mit braunem Deckel für Bioabfälle mit       | 120 l Inhalt   |
| e) braune/schwarze Behälter mit braunem Deckel für Bioabfälle mit       | 240 l Inhalt   |
| f) braune/schwarze Kleincontainer mit braunem Deckel für Bioabfälle mit | 1.100 l Inhalt |
| g) gelbe Behälter für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe mit           | 240 l Inhalt   |
| h) gelbe Kleincontainer für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe mit     | 1.100 l Inhalt |
| i) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas                        |                |

#### für Restmüll:

- |                                |                |
|--------------------------------|----------------|
| a) schwarze Abfallbehälter mit | 60 l Inhalt    |
| b) schwarze Abfallbehälter mit | 80 l Inhalt    |
| c) schwarze Abfallbehälter mit | 120 l Inhalt   |
| d) schwarze Abfallbehälter mit | 240 l Inhalt   |
| e) Kleincontainer mit          | 1.100 l Inhalt |
| f) schwarze Abfallsäcke mit    | 70 l Inhalt    |
- (3) Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können die von der Gemeinde zugelassenen und im örtlichen Handel zu erwerbenden schwarzen Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Gemeinde bzw. von dem beauftragten Entsorgungsunternehmen eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern (Restmüllbehältern) bereitgestellt werden.

## § 11

### Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jeder Eigentümer bzw. Abfallbesitzer hat die notwendige Anzahl von Abfallbehältern vorzuhalten. Dabei sind für jedes bewohnte Grundstück im Innenbereich mindestens folgende Behälter/Säcke vorzuhalten:
- 1 Gefäß für Altpapier,
  - 1 Gefäß für Restmüll,
  - 1 Gefäß für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe,
  - 1 Gefäß für Bioabfälle

Im Außenbereich sind für jedes bewohnte Grundstück mindestens folgende Behälter vorzuhalten:

- 1 Gefäß für Altpapier,
- 1 Gefäß für Restmüll,
- 1 Gefäß für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe,
- 1 Gefäß für Bioabfälle

Die Abgrenzung des Innenbereiches zum Außenbereich bestimmt die Gemeinde.

- (2) Abweichend von Absatz 1 kann im Wochenendhausgebiet Haddorf anstelle des Behälters für Altpapier der Sammelbehälter (Kleincontainer mit 1.100 l Inhalt) benutzt werden.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen hat jeder Erzeuger/Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen mindestens ein 60-l-Restmüllgefäß vorzuhalten.
- (4) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 ergebende Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 1 zur Verfügung gestellte Behältervolumen hinzugerechnet.
- (5) Wird bei zwei aufeinanderfolgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).

## **§ 12**

### **Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter**

- (1) Die gefüllten Abfallbehälter sind an den von der Gemeinde festgesetzten und bekanntgegebenen Abfuhrtagen an den von der Gemeinde bzw. dem Entsorgungsunternehmer festgelegten Standorten so aufzustellen, dass der Straßen- und Fußgängerverkehr nicht gefährdet bzw. beeinträchtigt wird. Die Anweisungen der Beauftragten der Abfallentsorgung sind zu beachten.
- (2) Wo der Abfuhrwagen nicht vorfahren kann (z. B. Baustellen oder vorübergehende Sperrungen), müssen die Abfallbehälter diesem entgegengebracht werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von den Gehwegen oder Straßen zu entfernen.

## **§ 13**

### **Benutzung der Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Gemeinde bzw. von dem mit der Leerung und dem Abtransport beauftragten Unternehmer gestellt und unterhalten. Sie bleiben Eigentum der Gemeinde bzw. des beauftragten Unternehmers. Andere Abfallbehälter werden nicht zugelassen. Jeder Anschlusspflichtige hat die von ihm benötigten Abfallbehälter bei der Gemeindeverwaltung anzumelden.
- (2) Die in Ausnahmefällen für die Abfuhr im Außenbereich notwendigen Abfallsäcke werden von der Gemeinde ausgegeben. Die Mindestjahresmenge beträgt 15 Stück.
- (3) Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter in ausreichender Menge allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (5) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach Altpapier, Glas, Bioabfällen, Kunststoffen, Metallen, Verbundstoffen sowie Restmüll bereitzustellen:

1. Altpapier ist in die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Behälter mit blauem Deckel bzw. blauen Kleincontainer (Sammelbehälter) einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen.
  2. Glas ist sortiert nach Weiß-/ Braun- und Grünglas in die zur Verfügung gestellten Depotcontainer zu bringen.
  3. Bioabfälle sind, sofern keine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erfolgt ist, in die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten braunen/schwarzen Behältern mit braunem Deckel einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen.
  4. Einwegverpackungen aus Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in die gelben Behälter bzw. Kleincontainer einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen.
  5. Restmüll ist in die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten schwarzen Behälter, Säcke oder Kleincontainer (Sammelbehälter) einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen.
- (6) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt bzw. die Abfallsäcke zugebunden werden können. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
  - (7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden. Eine durch Überfüllung der Müllgefäße entstandene Verunreinigung der Straße oder des Bürgersteiges ist von dem Grundstückseigentümer oder den sonst Verpflichteten (Mieter, Pächter) unverzüglich nach der Abfuhr zu beseitigen.
  - (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
  - (9) Die Gemeinde gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und von Schadstoffen sowie die Standorte der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
  - (10) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

## **§ 14**

### **Häufigkeit und Zeit der Leerung und Einsammlung**

- (1) Die Leerung der Abfallbehälter erfolgt im jeweiligen Wechsel in folgendem Rhythmus:

Behälter für Altpapier	-	alle 4 Wochen
Behälter für Bioabfälle	-	alle 2 Wochen
Behälter für Restmüll	-	alle 4 Wochen
Wertstoffbehälter des DSD	-	alle 4 Wochen
- (2) Die jeweiligen Leerungs- bzw. Einsammlungstage werden von der Gemeinde bestimmt und zu Beginn des Jahres bekanntgegeben.

- (3) Sollte der Tag der Leerung bzw. Einsammlung vom festgesetzten Termin abweichen oder wird im Einzelfall aus besonderen Gründen eine Verlegung notwendig, so wird der geänderte Termin ortsüblich bekanntgegeben. Aus der Unterlassung der Bekanntmachung können Ansprüche jedoch nicht hergeleitet werden.

## **§ 15**

### **Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien**

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), durch den von der Gemeinde beauftragten Dritten außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen. Auch sperrige Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 KrWG Siedlungsabfälle im Sinne des § 14 Abs. 1 KrWG.
- (2) Sperriger Abfall wird aufgrund einer schriftlichen Anmeldung durch den Grundstückseigentümer durch den von der Gemeinde mit der Einsammlung und Abfuhr beauftragten Unternehmer abgefahren. Der genaue Abfahrzeitpunkt wird dem Antragsteller von dem beauftragten Unternehmer rechtzeitig mitgeteilt. Die sperrigen Abfälle sind so bereitzustellen, dass der Straßen- und Fußgängerverkehr nicht gefährdet bzw. beeinträchtigt wird. § 12 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (3) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Gemeinde benannten Sammelstelle zu bringen (§§ 13, 14 ElektroG). Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Gemeinde zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert durch die Gemeinde bekannt gegeben.
- (4) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Gemeinde informiert darüber, in welcher Art und Weise die getrennte Rücknahme von Altbatterien erfolgen soll.

## **§ 16**

### **Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf den Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 17**

### **Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Die Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde haben zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

## **§ 18**

### **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

## **§ 19**

### **Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle**

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind. Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in den zugelassenen Abfallbehältern oder Abfallsäcken eingefüllt und zur Abfuhr bereitstehen oder für die Abfuhr sperriger Abfälle bereitgestellt sind.
- (3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene oder zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## **§ 20**

### **Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde erhoben.

## **§ 21**

### **Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## **§ 22**

### **Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 23**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
  - b) überlassungspflichtige Abfälle der Gemeinde nicht überlässt oder von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
  - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 5 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
  - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 3, Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7 dieser Satzung befüllt;
  - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 16 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
  - f) anfallende Abfälle entgegen § 19 Abs. 2 i.V. m § 19 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## **§ 24**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Wettringen vom 11. Dezember 2012 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften in Bezug auf Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wettringen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wettringen, den 22. Dezember 2022

Der Bürgermeister  
gez. B. Bültgerds

**Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Wettringen vom**  
**(§ 3 Abs. 1 b)**

**Abfallartenkatalog** (Positivliste)

Die zur Entsorgung zugelassenen Abfälle sind im Folgenden mit einem Abfallschlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 3005.), aufgelistet.

Abfälle, die nicht abgelagert werden, also vorbehandelt werden, dürfen

- (1) eine Kantenlänge von 2 m nicht überschreiten und
- (2) nicht gerollt, mehrlagig und gebündelt sein.

Weiterhin werden größere Mengen von mit Blut oder anderen Sekreten sichtbar verunreinigte Abfälle aus dem medizinischen Bereich nur angenommen, wenn sie in undurchsichtigen, flüssigkeitsundurchlässigen und verschlossenen Kunststoffsäcken (Polyethylen mit mind. 0,05 mm Folienstärke) der Abfallentsorgung zugeführt werden.

Abfall-schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
01		<b>Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen</b>
01 03		<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen</b>
01 03 07	*, 1	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 09	1	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
01 04		<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen</b>
01 04 07	*, 1	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 08	1	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch, mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	1	Abfälle von Sand und Ton
01 04 10	1	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen

<b>Abfall- schlüssel</b>	<b>Index</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
01 04 11	1	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 12	1	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
01 04 13	1	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
<b>01 05</b>		<b>Bohrschlämme und andere Bohrabfälle</b>
01 05 04	1	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
01 05 05	*, 1	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 06	*, 1	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
01 05 07	1	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 08	1	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
<b>02</b>		<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln</b>
<b>02 01</b>		<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</b>
02 01 01	1	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 02		Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 03		Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04		Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
<b>02 02</b>		<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs</b>
02 02 03		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
<b>02 03</b>		<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse</b>

<b>Abfall- schlüssel</b>	<b>Index</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
02 03 01	1	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 03 03		Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 03 04		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
<b>02 04</b>		<b>Abfälle aus der Zuckerherstellung</b>
02 04 01	1	Rübenerde
02 04 02	1	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
<b>02 05</b>		<b>Abfälle aus der Milchverarbeitung</b>
02 05 01		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
<b>02 06</b>		<b>Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren</b>
02 06 01		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
<b>02 07</b>		<b>Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)</b>
02 07 01	1	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials
02 07 02	1	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 03	1	Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 07 04	1	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
<b>03</b>		<b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe</b>
<b>03 01</b>		<b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</b>
03 01 01		Rinden und Korkabfälle
03 01 04	*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 05		Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen

<b>Abfall- schlüssel</b>	<b>Index</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
<b>03 03</b>		<b>Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe</b>
03 03 01		Rinden- und Holzabfälle
03 03 02	<b>1</b>	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 05		De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 07		mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08		Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 10		Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
<b>04</b>		<b>Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie</b>
<b>04 01</b>		<b>Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie</b>
04 01 01		Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 06	<b>1</b>	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	<b>1</b>	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	<b>1</b>	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 09	<b>1</b>	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
<b>04 02</b>		<b>Abfälle aus der Textilindustrie</b>
04 02 09		Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10		organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
04 02 14	<b>*</b>	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösemittel enthalten
04 02 15		Abfälle aus dem Finish, mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
04 02 21		Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22		Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
<b>05</b>		<b>Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse</b>
<b>05 01</b>		<b>Abfälle aus der Erdölraffination</b>

<b>Abfall- schlüssel</b>	<b>Index</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
05 01 13	1	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
<b>06</b>		<b>Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen</b>
<b>06 03</b>		<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden</b>
06 03 13	*, 1	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14	1	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 03 15	*, 1	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 03 16	1	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
<b>06 13</b>		<b>Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.</b>
06 13 03	1	Industrieruß
06 13 04	*, 3	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
<b>07</b>		<b>Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen</b>
<b>07 01</b>		<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien</b>
07 01 08	*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
<b>07 02</b>		<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern</b>
07 02 08	*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 13		Kunststoffabfälle
<b>07 06</b>		<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln</b>
07 06 08	*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
<b>08</b>		<b>Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Emaille), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben</b>

<b>Abfall- schlüssel</b>	<b>Index</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
<b>08 01</b>		<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) und Entfernung von Farben und Lacken</b>
08 01 12		Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
<b>08 03</b>		<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Druckfarben</b>
08 03 17	<b>*, 1</b>	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 18	<b>1</b>	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
<b>08 04</b>		<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)</b>
08 04 10		Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
<b>09</b>		<b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>
<b>09 01</b>		<b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>
09 01 07		Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08		Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
<b>10</b>		<b>Abfälle aus thermischen Prozessen</b>
<b>10 01</b>		<b>Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)</b>
10 01 01	<b>1</b>	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02	<b>1</b>	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03	<b>1</b>	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 04	<b>*, 1</b>	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
10 01 05	<b>1</b>	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 14	<b>*, 1</b>	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 15	<b>1</b>	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen

<b>Abfall- schlüssel</b>	<b>Index</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
10 01 16	*, 1	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 17	1	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
<b>10 02</b>		<b>Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie</b>
10 02 01	1	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02	1	unverarbeitete Schlacke
10 02 07	*, 1	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 08	1	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 02 13	*, 1	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 14	1	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 02 15	1	andere Schlämme und Filterkuchen
<b>10 03</b>		<b>Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie</b>
10 03 25	*, 1	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 26	1	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
<b>10 06</b>		<b>Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie</b>
10 06 04	1	andere Teilchen und Staub
<b>10 07</b>		<b>Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie</b>
10 07 04	1	andere Teilchen und Staub
<b>10 08</b>		<b>Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie</b>
10 08 04	1	andere Teilchen und Staub
<b>10 09</b>		<b>Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl</b>
10 09 03	1	Ofenschlacke

<b>Abfall- schlüssel</b>	<b>Index</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
10 09 05	*, 1	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 06	1	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 07	*, 1	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 09 08	1	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
<b>10 10</b>		<b>Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen</b>
10 10 05	*, 1	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 10 06	1	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 07	*, 1	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 10 08	1	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
<b>10 11</b>		<b>Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen</b>
10 11 03	1	Glasfaserabfall
10 11 11	*, 1	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)
10 11 12	1	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
<b>10 12</b>		<b>Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug</b>
10 12 01	1	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03	1	Teilchen und Staub
10 12 05	1	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 12 06	1	verworfenen Formen
10 12 08	1	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 12 09	*, 1	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 10	1	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen

<b>Abfall- schlüssel</b>	<b>Index</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
<b>10 13</b>		<b>Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen</b>
10 13 01	1	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 13 04	1	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 06	1	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 09	*, 2	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10	1	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 13 11	1	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 14	1	Betonabfälle und Betonschlämme
<b>11</b>		<b>Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallogie</b>
<b>11 01</b>		<b>Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)</b>
11 01 09	*, 1	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 10	1	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 01 13	*, 1	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 14	1	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
<b>12</b>		<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>
<b>12 01</b>		<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>
12 01 01		Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 02		Eisenstaub und -teile
12 01 03		NE-Metallfeil- und -drehspäne
12 01 05		Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 12	*	gebrauchte Wachse und Fette
12 01 14	*, 1	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten

<b>Abfall- schlüssel</b>	<b>Index</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
12 01 15	1	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
12 01 16	*, 1	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 17	1	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 20	*, 1	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 21	1	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
<b>13</b>		<b>Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)</b>
<b>13 05</b>		<b>Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern</b>
13 05 03	*, 1	Schlämme aus Einlaufschächten
<b>15</b>		<b>Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)</b>
<b>15 01</b>		<b>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>
15 01 01		Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02		Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03		Verpackungen aus Holz
15 01 04		Verpackungen aus Metall
15 01 05		Verbundverpackung
15 01 06		gemischte Verpackungen
15 01 07		Verpackungen aus Glas
15 01 10	*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
<b>15 02</b>		<b>Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung</b>
15 02 02	*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 03		Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
<b>16</b>		<b>Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind</b>

<b>Abfall- schlüssel</b>	<b>Index</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
<b>16 01</b>		<b>Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 1606 und 1608)</b>
16 01 03	<b>4</b>	<b>Altreifen</b>
<b>16 05</b>		<b>Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien</b>
16 05 06	*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07	*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09		gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
<b>16 11</b>		<b>Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien</b>
16 11 01	*, 1	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 02	1	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 11 03	*, 1	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 04	1	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 05	*, 1	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 06	1	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
<b>17</b>		<b>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)</b>
<b>17 01</b>		<b>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</b>
17 01 01	1	Beton
17 01 02	1	Ziegel
17 01 03	1	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 06	*, 1	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07	1	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen

<b>Abfall- schlüssel</b>	<b>Index</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
<b>17 02</b>		<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>
17 02 01		Holz
17 02 02	<b>1</b>	Glas
17 02 03		Kunststoff
17 02 04	<b>*, 1</b>	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
<b>17 03</b>		<b>Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte</b>
17 03 02	<b>1</b>	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
<b>17 04</b>		<b>Metalle (einschließlich ihrer Legierungen)</b>
17 04 01		Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02		Aluminium
17 04 05		Eisen und Stahl
17 04 06		Zinn
17 04 07		gemischte Metalle
17 04 10	<b>*</b>	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 04 11		Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
<b>17 05</b>		<b>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut</b>
17 05 03	<b>*, 1</b>	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	<b>1</b>	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05	<b>*, 1</b>	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	<b>1</b>	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 07	<b>*, 1</b>	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08	<b>1</b>	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
<b>17 06</b>		<b>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</b>
17 06 01	<b>*, 1 2</b>	Dämmmaterial, das Asbest enthält

<b>Abfall- schlüssel</b>	<b>Index</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
17 06 03	*, 1	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	1	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05	*, 1, 2	asbesthaltige Baustoffe
<b>17 08</b>		<b>Baustoffe auf Gipsbasis</b>
17 08 01	*, 1	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 08 02	1	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
<b>17 09</b>		<b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>
17 09 03	*, 1, 2	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 04	1	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
<b>18</b>		<b>Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht unmittelbar aus der Krankenpflege stammen)</b>
<b>18 01</b>		<b>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</b>
18 01 01	1	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 04		Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 06	*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 07		Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 08	*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 01 09		Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 01 10	*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
<b>18 02</b>		<b>Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren</b>
18 02 01	1	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen

<b>Abfall- schlüssel</b>	<b>Index</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
18 02 03		Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
18 02 05	*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 06		Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
<b>19</b>		<b>Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke</b>
<b>19 01</b>		<b>Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen</b>
19 01 02		Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
19 01 11	*, 1	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 12	1, 3	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
<b>19 05</b>		<b>Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen</b>
19 05 01	1	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02	1	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 05 03	1	nicht spezifikationsgerechter Kompost
<b>19 06</b>		<b>Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen</b>
19 06 04	1	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 06	1	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
<b>19 08</b>		<b>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.</b>
19 08 01	1	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	1	Sandfangrückstände
19 08 05	1	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 11	*, 1	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 12	1	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen

<b>Abfall- schlüssel</b>	<b>Index</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
19 08 13	*, 1	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
19 08 14	1	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
<b>19 09</b>		<b>Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser</b>
19 09 02	1	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	1	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04	1	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	1	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 09 06	1	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
<b>19 12</b>		<b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.</b>
19 12 01		Papier und Pappe
19 12 02		Eisenmetalle
19 12 03		Nichteisenmetalle
19 12 04		Kunststoff und Gummi
19 12 05	1	Glas
19 12 06	*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07		Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08		Textilien
19 12 09	1	Mineralien (z. B. Sand, Steine)
19 12 11	*, 1	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 12 12	1	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
<b>19 13</b>		<b>Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser</b>
19 13 01	*, 1	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02	1	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen

<b>Abfall- schlüssel</b>	<b>Index</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
<b>20</b>		<b>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen</b>
<b>20 01</b>		<b>Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>
20 01 01		Papier und Pappe
20 01 02	<b>1</b>	Glas
20 01 08		biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10		Bekleidung
20 01 11		Textilien
20 01 27	*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28		Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 31	*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32		Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 37	*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38		Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39		Kunststoffe
20 01 40		Metalle
<b>20 02</b>		<b>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</b>
20 02 01		biologisch abbaubare Abfälle
20 02 02	<b>1</b>	Boden und Steine
20 02 03	<b>1</b>	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
<b>20 03</b>		<b>Andere Siedlungsabfälle</b>
20 03 01		gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02		Marktabfälle
20 03 03	<b>1</b>	Straßenkehrriecht
20 03 06	<b>1</b>	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07		Sperrmüll

## Index:

Den im Abfallartenkatalog verwendeten Indizes wird nachfolgende Bedeutung zugeordnet:

1. Es ist vor der Anlieferung durch eine Deklarationsanalyse nachzuweisen, dass der Abfall die Zuordnungskriterien der Parameter des Anhanges 3, Tabelle 2 Spalte 7 der Deponieverordnung (DepV) – in der jeweils gültigen Fassung - und der Genehmigungsbescheide der Bezirksregierung Münster für die Zentraldeponie Altenberge einhält.
  2. Die Anforderungen des LAGA-Merkblattes „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ vom 06.09.1995 sowie die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519) - in der jeweils gültigen Fassung - sind einzuhalten.
- \* Die mit einem \* versehenen Abfallarten im Positivkatalog sind gefährliche Abfälle gem. § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).